Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 — Nr. 2.

(Nr. 12737.) Gesetz zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare. Vom 2. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechts wird bestimmt:

§ 1.

Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sind nur die Notare zuständig.

§ 2.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wird ausgeschlossen.

§ 3.

In den Fällen der §§ 86 und 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben an Stelle der Gerichte die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln. Für das Verfahren bei den Notaren gelten die Artikel 23 bis 28 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 4.

Die Grundbuchämter, die Amtsgerichte und die Notare sollen die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

§ 5.

(1) Bei Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sind die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von den Notaren wahrzunehmen.

(2) Dem Vollstreckungsgerichte bleibt jedoch vorbehalten:

1. die Anordnung von Maßregeln gemäß § 25 des genannten Reichsgesetzes;
2. das Aufgebotsverfahren.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 10. Januar 1924 in Kraft.

(2) Zu seiner Durchführung kann der Justizminister Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1926 außer Kraft. Das Staatsministerium wird ermächtigt, seine Geltungsdauer zu verlängern, jedoch nicht über den 31. Dezember 1929 hinaus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. Januar 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12738.) Verordnung über die Zuständigkeit der rheinischen Notare. Vom 2. Januar 1924.

A.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) verordne ich für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechts:

I. Zu Artikel I § 3 des Gesetzes:

Für die bei dem Amtsgericht am 10. Januar 1924 bereits anhängigen Auseinandersetzungen gelten die bisherigen Vorschriften. Das Gericht soll von der Überweisungsbefugnis des Artikels 21 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Gebrauch machen, sofern nicht im Einzelfalle besondere Bedenken gegen die Überweisung bestehen.

II. Zu Artikel I § 5 des Gesetzes:

1. Das Vollstreckungsgericht hat bei der Anordnung einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft die Durchführung des Verfahrens einem bestimmten Notar zu übertragen. Dabei soll tunlichst der von den Beteiligten übereinstimmend bezeichnete Notar, in Ermangelung einer solchen Bezeichnung ein im Amtsgerichtsbezirk ansässiger Notar gewählt werden.
2. Auf die Ausschließung und Ablehnung des Notars finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung des Richters entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Vollstreckungsgericht; erforderlichenfalls hat das Vollstreckungsgericht das Verfahren einem anderen Notar zu übertragen.
3. Der Notar hat in dem Verfahren zugleich die Geschäfte des Gerichtsschreibers wahrzunehmen. Für die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen tritt an Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher.
4. In den am 10. Januar 1924 bereits anhängigen Sachen kann das Vollstreckungsgericht entweder das Verfahren selbst weiterführen oder die weitere Durchführung einem bestimmten Notar überweisen. Wird eine Sache, in der bereits ein Termin anberaumt ist, einem Notar überwiesen, so hat dieser den anberaumten Termin an Stelle des Richters und des Gerichtsschreibers abzuhalten.
5. Bezüglich der Gebühren des Notars finden die Vorschriften der §§ 121 bis 125, 129 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

B.

Auf Grund des Artikels 31 Abs. 3 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit weise ich die Amtsgerichte im früheren Geltungsbereiche des rheinischen Rechts an, für die Dauer der Geltung des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) Versteigerungen nur dann vorzunehmen, wenn kein Notar im Amtsgerichtsbezirk ansässig oder der ansässige Notar gesetzlich oder tatsächlich an der Vornahme der Versteigerung verhindert ist.

Berlin, den 2. Januar 1924.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12739.) Verordnung über die Zuständigkeit der Dorfgerichte und der Ortsgerichte. Vom 28. Dezember 1923.

Auf Grund der Artikel 2 der Gesetze über die Zuständigkeit der Dorfgerichte bei Grundstückstaxen und über die Zuständigkeit der Ortsgerichte im vormaligen Herzogtume Nassau bei Beurkundungen von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke vom 17. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 159) setze ich im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die folgenden Wertgrenzen anderweit fest:

1. die im § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 (Gesetzsamml. S. 445) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1923 (Gesetzsamml. S. 458) festgelegte auf fünfzehntausend Goldmark;
2. die im Artikel 12 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Gesetzsamml. 1899 S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1923 festgelegte auf fünfhundert Goldmark.

Die Goldmark berechnet sich nach dem jeweiligen vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3 der Reichsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I. S. 939/979).

Berlin, den 28. Dezember 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12740.) Sechste Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung. Vom 25. Dezember 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird für den Monat Januar 1924 als Verhältniszahl für die Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung seit dem 1. April 1923 die Zahl 180 Millionen festgesetzt.

Berlin, den 25. Dezember 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister des Innern:

Braun. v. Richter. Siering.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Halle a. S. für die Anlage einer Abraumkippe für die Grube Vollert bei Deuben durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 50 S. 336, ausgegeben am 15. Dezember 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. November 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die F. C. Th. Heye Braunkohlenwerke, G. m. b. H. in Annahütte N. L., für die Anlegung einer Abraumkippe für das Braunkohlenbergwerk Heye III bei Wiednitz O. L. durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 50 S. 430, ausgegeben am 15. Dezember 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Leonhardt in Groß Kayna für die Erweiterung des Tagebaubetriebs ihrer Grube Leonhardt bei Geißelröhlitz im Kreise Querfurt durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 52 S. 345, ausgegeben am 29. Dezember 1923.

Berichtigung.

Jahrgang 1923 S. 503 Zeile 15 von unten muß es statt „findet § 6 entsprechende Anwendung" heißen „findet § 5 entsprechende Anwendung".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.